

Das niedrigste Gebot reichte die Deutsche Union-Bank in Berlin ein, und zwar in Verbindung mit Uebernahme einer Anleihe, wie folgt:

Der Bau der Uelzen-Langwedel Bahn nach Maßgabe der Baubedingungen wird übernommen zu Courant-Thaler 1,890,000.

Die Bank übernimmt die von der freien Hansestadt Bremen dazu zu emittirende 5 % Zinsen tragende Anleihe von 2 Millionen Thalern Courant zum Course von 99 $\frac{1}{4}$, und behält sich das Recht vor, falls für den Bau dieser Bahn und Zubehör noch eine weitere Anleihe gewünscht werden sollte, bis zur Höhe von 500,000 Thalern auch diese unter denselben Bedingungen zu übernehmen.

Die Bank stellt der freien Hansestadt Bremen innerhalb vier Wochen nach Aushändigung der Staatspapiere Sicherheit für den ganzen Betrag in preussischen Staatspapieren, Bundesanleihen, Pfandbriefen oder sonst zu vereinbarenden Werthen.

Die Union-Bank verzinsset vom Tage der Ausstellung der Staatspapiere, soweit die Gelder in den Händen der Bank verbleiben, zu 3 % pro anno, und werden die drei monatlichen Abschlagszahlungen auf die Bank angewiesen und dagegen ein ähnlicher Betrag der deponirten Werthpapiere zurückgestellt.

Im Fall die Bank die zweite Million Thaler, deren Emittirung Bremischerseits bis zum 1. Januar 1872 ausgesetzt zu sein gewünscht wurde, auch gleich Anfangs mit auszugeben begehren sollte, so wird dieselbe für diese zweite Million Thaler bis zum 1. Januar 1872 an Bremen eine Zinse von 4 % pro anno vergüten.

Andere geringfügige Bedingungen werden mehrentheils als selbstverständlich keiner ausdrücklichen Erwähnung bedürfen.

Die Deputation hält dafür, daß diese Bedingungen der Anleihe sowie das Gebot für Uebernahme der Bauausführung annehmbar sind, und würde sie den Abschluß bereits bewirkt haben, wenn nicht Zweifel entstanden wären, ob sie auch zugleich mit dem Abschluß der Anleihe beauftragt sei, ungeachtet dieselbe von dem Zuschlage des Bahnbaus untrennbar ist.

Sie gestattet sich daher schon jetzt darüber zu berichten, muß sich jedoch wegen Kürze der Zeit auf den Antrag beschränken, die vorstehende Uebereinkunft mit der Deutschen Union-Bank genehmigen und die Deputation mit dem Abschluß des Contracts beauftragen zu wollen, wobei sie bemerkt, daß nur noch wenige Tage für eine Erklärung Bremens vorhanden sind.

Wenn die Deputation sich vorbehält, später genauer über alles die Bahn Betreffende zu berichten, so will sie doch nicht unterlassen zu erwähnen, daß die noch weiter erforderlichen Kosten für Grunderwerb, Bahnhöfe zu Uelzen und Langwedel, Bauaufsicht, etwaige Abänderungen auf Verlangen der königlich Preussischen Regierung, jedoch ohne Zinsrechnung während der Bauzeit, noch ungefähr 450,000 Thaler betragen können, so daß der Bau der ganzen Bahn sich auf etwa 2,300,000 Thaler Courant stellen dürfte, mithin um nahezu eine halbe Million Thaler weniger als ursprünglich angenommen worden ist.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) Dackwitz.

(gez.) H. H. Schröder.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 24. Mai 1871.

(In vertraulicher Sitzung).

Eisenbahn von Uelzen nach Langwedel.

Die Bürgerschaft genehmigt den Vertrag mit der Union-Bank in Berlin wegen Uebernahme des Baues der Uelzen-Langwedeler Bahn und der Anleihe der dafür erforderlichen Gelder, wie solcher in dem Berichte der Deputation für die

Häfen und Eisenbahnen näher auseinander gesetzt ist; sie wünscht jedoch, daß für die 500,000 Thaler, welche zu übernehmen die Union-Bank sich das Recht vorbehalten hat, auch die Pflicht zur Uebernahme ausgesprochen werde, so daß der Vertrag für die ganze Anleihe summe von 2,500,000 Thalern abgeschlossen wird, da voraussichtlich diese Summe für die Herstellung der ganzen Bahn und aller Kosten erforderlich sein wird. Bei diesem ihren Beschlusse setzt indessen die Bürgerschaft voraus, daß die Anleihe Seitens der Darleiher unkündbar sein, dem Bremischen Staate aber das Recht einer Kündigung oder Tilgung vorbehalten werde.

Bei dieser Gelegenheit spricht sie den Wunsch aus, daß der Senat von seinem Rechte, die vertrauliche Berathung eines Gegenstandes zu verlangen, nur aus dringenden Gründen, welche ihr im gegenwärtigen Falle nicht vorzuliegen scheinen, Gebrauch machen möge, und daß derselbe Sorge trage, die zu erwartenden Vorlagen über die Venlo-Harburger Bahn- und Bahnhofsanlagen ihr so zeitig zugehen zu lassen, daß sie Muße hat dieselben eingehend zu prüfen.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 24. Mai 1871.

1. Einführung des Bremischen Rechts auf dem seit Erlass des Proclams vom 24. Mai 1827 zur Vergrößerung des Bezirks in Bremerhaven erworbenen Areal.

Die Bürgerschaft erklärt sich damit einverstanden, daß das für Bremerhaven geltende Recht auch in den seit 1827 neu erworbenen, dem Bremerhaven-Areal zugelegten Gebietstheilen Anwendung finde, und genehmigt den zu diesem Zwecke vorgelegten Gesekentwurf.

2. Gesetzliche Bestimmungen für die Cinquartierung.

In der Bürgerschaft sind gegen den vorliegenden Gesekentwurf verschiedene Bedenken geltend gemacht worden. Namentlich ist darauf hingewiesen:

- 1) daß das Bundesgesetz über die Leistungen für die bewaffnete Macht im Friedenszustande vom 25. Juni 1868 sowohl die Feststellung der Grundsätze für die Vertheilung der Cinquartierungslast, als auch die Ausführung derselben zum großen Theil den Gemeinden beziehungsweise deren Vorständen, sowie in gewissen Beziehungen den für Landbezirke zu bildenden Commissionen übertrage, daß es daher nicht zulässig sei, die Angelegenheit in der Weise, wie im Entwurf geschehen, für den ganzen Staat, mit Einschluß der Städte Bremerhaven und Vegesack, zu regeln;
- 2) daß den Erfahrungen bei der jetzigen und vorigjährigen Cinquartierung gegenüber nicht nur eine schärfere Hervorhebung der Aufgabe der Quartierdeputation, die von den Militärbehörden verlangten Leistungen und Lieferungen zunächst im Wege der Ausverdingung für Rechnung der Gemeindecasse zu beschaffen, im §. 5 nothwendig erscheine — sondern auch eine Hindeutung darauf, daß die Quartierdeputation den Militärbehörden nur Dasjenige zu leisten habe, beziehungsweise von den Quartierträgern fordern dürfe, wozu sie nach den Reichsgesetzen verpflichtet, beziehungsweise berechtigt sei;
- 3) daß das im §. 15 aufgestellte Vertheilungsprincip manche Ungleichheiten herbeiführe und es daher zu überlegen sei, ob nicht zu gleichmäßigerer Vertheilung der Quartierlast die Inhaber von Wohnungen im Miethwerth von unter 100 Thalern in der Regel (vergl. §. 16) zur Mittragung heranzuziehen seien;